

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

für das Geschäftsjahr

2017

der

Solar8 Energy AG

Ratings

Dipl.-Vw.
Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin

Am Kupfergraben 6

10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
4.3.2 Finanzlage	14
4.3.3 Ertragslage	15
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	17

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2017	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Solar8 Energy AG zum 31. Dezember 2017 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Hauptversammlung vom 20. Dezember 2017 der

Solar8 Energy AG,

Ratingen

(im Folgenden auch "Solar8 Energy AG" oder "Gesellschaft" genannt)

wurde ich auf Vorschlag des Aufsichtsrats und in Anwendung von § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG und § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Daraufhin beauftragte mich der Aufsichtsrat der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 unter Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfungspflicht ergibt sich durch die Platzierung einer Inhaberschuldverschreibung.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. meiner Berufssatzung entgegen.

Ich habe die Prüfung im März 2018 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Ratingen und in meiner Kanzlei durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in meinen Geschäftsräumen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Vorstand hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 15. März 2018 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2017, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) beigefügt.

Ich habe diesen Prüfungsbericht nach dem Entwurf des Prüfungsstandards EPS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 2

Meinem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017 zu Grunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweise ich auf meine nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB habe ich als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von mir bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Eine Berichtspflicht besteht für mich als Abschlussprüfer nur, wenn ich bei ordnungsmäßiger Durchführung meiner Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt habe.

In Erfüllung meiner Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weise ich besonders auf die im Folgenden dargestellten Sachverhalte hin:

Vier der Tochter- und Enkelgesellschaften, denen Ausleihungen im Gesamtbetrag von 8.169 T€ (Buchwert 6.669 T€) gewährt wurden, weisen zum 31.12.2017 ein negatives Eigenkapital aus. Bei drei dieser Gesellschaften wurde im Kalenderjahr 2017 ein Verlust ausgewiesen, der im Wesentlichen aus Abschreibungen resultiert und im Vergleich zum Vorjahr deutlich gemindert werden konnte. Der Vorstand der Solar8 geht für alle Gesellschaften von einer positiven Fortführungsprognose aus. Eine entsprechende Planungsrechnung liegt vor.

Die Gesellschaft hat eine Anleihe in Höhe von 10.000 T€ gezeichnet, die mit Beschluss bis zum 07. April 2021 verlängert wurde. Von dieser Anleihe wurden durch die Gesellschaft zwischenzeitlich 2.272 T€ zurück erworben. Die Mittel aus der Anleihe wurden in vollem Umfang zur Finanzierung von Solaranlagen an die Tochtergesellschaften weitergereicht. Die vollständige Rückführung der Anleihen zum Fälligkeitstermin hängt

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 4

wesentlich von der Liquidität der Tochtergesellschaften ab. Im Falle der unzureichenden Rückführung der Ausleihungen an die Tochtergesellschaften wäre eine weitere Prolongation oder eine Zwischenfinanzierung Voraussetzung für den Fortbestand der Gesellschaft.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die

Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meiner Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeitete ich zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Meine Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Ich habe meine aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen meiner Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bin ich wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene habe ich anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse habe ich beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach meiner Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnte ich meine aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit mir eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, habe ich neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in meiner Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten meiner Prüfung:

- Going Concern Prämisse
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens

Zur Beurteilung der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen habe ich mangels Relevanz auf die Einholung von Saldenbestätigungen nach mathematisch-statistischen Auswahlkriterien in Stichproben verzichtet.

Die Bankbestände wurden durch Konto- und Depotauszüge nachgewiesen. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten. Auskunftsgemäß bestand jedoch keinerlei Auftragsverhältnis mit einer Rechtsberatung, so dass es folglich auch an Adressaten für eine entsprechende Bescheinigung mangelt. Anhand der Buchhaltung konnte ich mich davon überzeugen, dass in dem Prüfungszeitraum keine Beratungskosten entstanden sind, so dass die Aussagen des Vorstands pausibel sind.

Wesentliche Arbeiten anderer externer Prüfer wurden durch die Vorlage der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften, erstellt durch den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Leo Schrott, Bozen verwertet. Diese wurden insbesondere für die Abstimmung der konzerninternen Salden, die Erlöse aus Zinsen und die Plausibilität der vom Vorstand erstellten Prognoserechnungen hinzugezogen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme hat mangels Vorratsvermögens nicht stattgefunden. Der Bestand der erworbenen Anleihe wurde von der Commerzbank über einen Depotauszug nachgewiesen.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von mir geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat mir die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung am 15. März 2018 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis meiner Prüfung ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Solar8 Energy AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sind nach meinen Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von mir nicht an anderer Stelle berichtet wird, stelle ich fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand meiner Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehme ich in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehe ich nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es mir für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedere ich die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutere sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und

Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Ermessensspielräumen und Schätzungen in Bezug auf die Bewertung von Ausleihungen und Beteiligungen an Tochtergesellschaften verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 2.1.2. dieses Berichtes.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich im Übrigen auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht mir als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von mir nachste-

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 11

hend aufgegliedert werden, erläutere ich dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehme ich auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in meinen Prüfungsbericht auf.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehme ich außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in meinen Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2017</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2017 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2016 %
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.619.017,72	61,9	-13,5
Beteiligungen	1.761.000,00	14,3	-,-
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.272.642,92</u>	<u>18,5</u>	10,8
	<u>11.652.660,64</u>	<u>94,7</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2017</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2017 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2016 %
Kapitalrücklage	3.111.310,62	25,3	-,-
Anleihen	10.000.000,00	81,3	-,-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>1.291.558,88</u>	<u>10,5</u>	-28,3
	<u>14.402.869,50</u>	<u>117,1</u>	

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 12

Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

	Wertansatz Geschäfts- jahr 2017 Euro	Anteil Umsatz- erlöse %	Änderung gegenüber Vorjahr %
Umsatzerlöse	50.000,00	100,0	233,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	85.939,77	171,9	-7,0
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	306.720,22	613,4	-20,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	265.792,30	531,6	-27,8
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.160,00	16,3	-816.100,0

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Anlagevermögen						
II. Finanzanlagen						
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.619,0	61,9	8.808,8	66,0	-1.189,8	-13,5
3. Beteiligungen	1.761,0	14,3	1.761,0	13,2	0,0	0,0
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.272,6	18,5	2.051,2	15,4	221,4	10,8
	<u>11.652,7</u>	<u>94,7</u>	<u>12.621,0</u>	<u>94,6</u>	<u>-968,3</u>	<u>-7,7</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50,0	0,4	125,0	0,9	-75,0	-60,0
2. sonstige Vermögensgegenstände	436,8	3,6	569,4	4,3	-132,6	-23,3
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	159,5	1,3	24,6	0,2	134,9	548,4
	<u>646,3</u>	<u>5,3</u>	<u>719,0</u>	<u>5,4</u>	<u>-72,7</u>	<u>-10,1</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1,5	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0
	<u>12.300,5</u>	<u>100,0</u>	<u>13.341,5</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.041,0</u>	<u>-7,8</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	150,0	1,2	150,0	1,1	0,0	0,0
II. Kapitalrücklage	3.111,3	25,3	3.111,3	23,3	0,0	0,0
III. Verlustvortrag	-2.982,7	-24,2	-2.421,2	-18,1	-561,5	23,2
IV. Jahresfehlbetrag	-3,2	0,0	-561,5	-4,2	558,3	-99,4
	<u>275,4</u>	<u>2,3</u>	<u>278,6</u>	<u>2,1</u>	<u>-3,2</u>	<u>-1,1</u>
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	5,7	0,0	0,0	0,0	5,7	-,
2. sonstige Rückstellungen	34,0	0,3	32,0	0,2	2,0	6,3
	<u>39,7</u>	<u>0,3</u>	<u>32,0</u>	<u>0,2</u>	<u>7,7</u>	<u>24,1</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Anleihen	10.000,0	81,3	10.000,0	75,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.291,6	10,5	1.801,5	13,5	-509,9	-28,3
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
4. sonstige Verbindlichkeiten	693,7	5,6	1.229,3	9,2	-535,6	-43,6
	<u>11.985,4</u>	<u>97,4</u>	<u>13.030,9</u>	<u>97,7</u>	<u>-1.045,5</u>	<u>-8,0</u>
	<u>12.300,5</u>	<u>100,0</u>	<u>13.341,5</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.041,0</u>	<u>-7,8</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 1.041,0 bzw. 7,8 % auf TEuro 12.300,5 verringert.

Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus Tilgungen der Tochtergesellschaften auf die Ausleihungen der geprüften Gesellschaft..

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 94,6 % in 2016 auf 94,7 % in 2017 erhöht.

Die Finanzanlagen haben sich im Vergleich dazu gegenüber dem Vorjahr aufgrund der erfolgten Rückführungen der Ausleihungen um TEuro 968,31 vermindert.

Dementsprechend hat sich das mittel- und kurzfristige Vermögen um TEuro 72,6 bzw. 10,1 % auf nunmehr TEuro 647,9 vermindert.

Der Rückgang der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um TEuro 207,59 resultiert insbesondere aus dem Ausgleich bestehender Forderungen.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEuro 3,2 bzw. 1,1 % auf TEuro 275,4 zurückgegangen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 2,2 % des Gesamtkapitals gegenüber 2,1 % im Vorjahr.

Solar8 Energy AGErwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 14

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Periodenergebnis		-3.171,85	-561.540,24
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		0,00	500.000,00
+ Zunahme der Rückstellungen		2.000,00	0,00
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		75.000,00	-15.000,00
+ Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		119.610,43	32,13
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	18,28
- Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		535.613,86	163.796,13
+ Zinsaufwendungen		265.792,30	367.932,84
+ Ertragsteueraufwand		8.160,00	-1,00
Ertragsteueraufwand/-ertrag	-8.160,00		1,00
Korrektur um nicht zahlungswirksame Vorgänge	<u>18.708,44</u>		<u>-4.384,00</u>
+/- Ertragsteuerzahlungen		10.548,44	-4.383,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-57.674,54	123.262,88

Solar8 Energy AGErwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 15

- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-968.311,32	-374.556,93
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	968.311,32	374.556,93
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	510.000,00	150.000,00
- Gezahlte Zinsen	265.792,30	367.932,84
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-775.792,30	-517.932,84
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	134.844,48	-20.113,03
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.110,51	43.223,54
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	157.954,99	23.110,51

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

Solar8 Energy AGErwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 16

	01.01. bis 31.12.2017		01.01. bis 31.12.2016		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	50,0	100,0	15,0	100,0	35,0	233,3
+ Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,2	1,3	-0,2	-100,0
= Rohergebnis	<u>50,0</u>	<u>100,0</u>	<u>15,2</u>	<u>101,3</u>	<u>34,8</u>	<u>228,9</u>
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>85,9</u>	<u>171,8</u>	<u>92,4</u>	<u>616,0</u>	<u>-6,5</u>	<u>-7,0</u>
= Betriebsergebnis	<u>-35,9</u>	<u>-71,8</u>	<u>-77,2</u>	<u>-514,7</u>	<u>41,3</u>	<u>-53,5</u>
+ Finanzerträge	306,7	613,4	383,6	2.557,3	-76,9	-20,0
- Finanzaufwand	<u>265,8</u>	<u>531,6</u>	<u>867,9</u>	<u>5.786,0</u>	<u>-602,1</u>	<u>-69,4</u>
= Finanzergebnis	<u>40,9</u>	<u>81,8</u>	<u>-484,3</u>	<u>-3.228,7</u>	<u>525,2</u>	<u>-108,4</u>
- EE-Steuern	<u>8,2</u>	<u>16,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>8,2</u>	<u>-</u>
= Ergebnis nach Steuern	<u>-3,2</u>	<u>-6,4</u>	<u>-561,5</u>	<u>-3.743,3</u>	<u>558,3</u>	<u>-99,4</u>
= Jahresergebnis	<u>-3,2</u>	<u>-6,4</u>	<u>-561,5</u>	<u>-3.743,3</u>	<u>558,3</u>	<u>-99,4</u>

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 15. März 2018 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Solar8 Energy AG, Ratingen, zum 31. Dezember 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Solar8 Energy AG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Ich habe den Jahresabschluss der Solar8 Energy AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGB erkläre ich, dass nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 vermittelt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die fristgerechte Rückführung der Anleihe durch die Gesellschaft von der zukünftigen Liquidität der Tochtergesellschaften oder alternativen Finanzierungsmöglichkeiten abhängig ist. Beide Sachverhalte konnten von mir im Rahmen der Prüfung nicht beurteilt werden. Diese vorausgeschickt erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und ich habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit

diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grund-

haltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit dem Aufsichtsorgan unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung feststelle.

Solar8 Energy AG

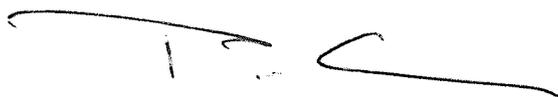
Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

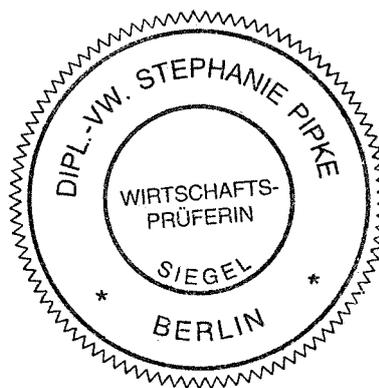
Seite 20

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Berlin, 15. März 2018



Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin



Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Anlagen

Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2017	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 5

BILANZ
Solar8 Energy AG
Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Ratings

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	PASSIVA
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	1,00		3.111.310,62	3.111.310,62	
II. Finanzanlagen					2.982.728,55-	2.421.188,31-	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		3.171,85-	561.540,24-	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.619.017,72		8.808.808,73		5.728,00	0,00	
3. Beteiligungen	1.761.000,00		1.761.000,00		<u>34.000,00</u>	32.000,00	
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.272.642,92</u>	11.652.660,64	2.051.163,23				
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.000,00	486.828,28	125.000,00		10.000.000,00	10.000.000,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>436.828,28</u>		569.421,33		1.291.558,88	1.801.452,57	
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		159.513,87	24.563,08				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.529,02	1.526,84				
Übertrag		<u>12.300.532,81</u>	<u>13.341.484,21</u>	<u>11.291.558,88</u>	<u>315.138,22</u>	<u>12.112.034,64</u>	
			Übertrag				

BILANZ

Solar8 Energy AG
Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Ratingen

zum

31. Dezember 2017

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		12.300.532,81	13.341.484,21		11.291.558,88	315.138,22	12.112.034,64
					116,28		116,28
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 116,28 (Euro 116,28)			
				4. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Euro 0,00 (Euro 866,52) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 693.719,43 (Euro 1.229.333,29)	693.719,43	11.985.394,59	1.229.333,29
		12.300.532,81	13.341.484,21			12.300.532,81	13.341.484,21

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Solar8 Energy AG
Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Ratingen

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	50.000,00	15.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	200,40
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	85.939,77	92.394,40
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	306.720,22	383.585,60
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	500.000,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	265.792,30	367.932,84
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>8.160,00</u>	<u>1,00-</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>3.171,85-</u>	<u>561.540,24-</u>
9. Jahresfehlbetrag	<u><u>3.171,85</u></u>	<u><u>561.540,24</u></u>

Anhang

Solar8 Energy AG
Ratingen
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Anhang

I. Vorbemerkung

Der Jahresabschluss der Solar8 Energy AG mit Sitz in Ratingen, eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter HRB 65104, ist nach den Bestimmungen der §§ 242, 264 ff HGB aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Wertpapiere; es wurde zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert bewertet. Die Solaria Gesellschaften mit Sitz in Brixen, Italien werden zu 100% gehalten. Die verlustträchtigen Beteiligungen bzw. Ausleihungen wurden abgewertet, wenn die Wertminderung aus derzeitiger Sicht nicht vorübergehender Natur ist.

Die Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligung EUR	Beteiligung %	Eigenkapital EUR	Jahresergebnis EUR
Solaria4 S.r.l.	1.639.000,00	100	-504.763,78	61.854
Solaria2 S.r.l.	15.000,00	100	106.680,94	77.845
Solaria3 S.r.l.	97.000,00	100	-370.670,07	-58.299
Solaria5 S.r.l.	10.000,00	100	-93.265,57	-2.085

Das Anlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung der	Stand zum 01.01.2017 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
Anschaffungskosten	14.894.523,85	673.108,05			13.926.212,53
		1.641.419,37-			
Abschreibung	2.273.550,89				2.273.550,89
Buchwerte	12.620.972,96	673.108,05			11.652.661,64
		1.641.419,37-			

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus verrechneten Managementgebühren an die Tochtergesellschaften. Die Sonstigen Vermögensgegenstände resultieren aus verauslagten und weiterverrechneten Gebühren der Tochtergesellschaften.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (mit Ausnahme der Ausleihungen im Anlagevermögen, die eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben).

3. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bewertung erfolgte zu Nennwerten.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt Euro 150.000,00 (50.000 Stückaktien). Die Kapitalrücklage beträgt Euro 3.111.311,62 und entstand aus der Einbringung der Anteile an der Solaria4 S.r.l und aus Zuzahlungsverpflichtungen.

5. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust mit TEUR 2.986 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Rechts- und Beratungskosten gebildet.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Die im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapiere stellen die eigen gehaltenen Anleihenbeträge dar und sind zum Stichtagskurs bewertet. Gegenüber Aktionären besteht ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.056.

III. Sonstige Angaben

Organe

Einzelvertretungsberechtigter Vorstand zum Bilanzstichtag war Herr Dr. Andreas Hoynigg, Kaufmann, Düsseldorf.

Im Berichtsjahr wurden an den Vorstand keine Bezüge ausbezahlt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus Dr. Andreas Kailich, Bankkaufmann, Bangkok (Thailand), Verena Wieland, Kaufmann, Brixen (Italien) und Dr. Thomas Verhoeven, Rechtsanwalt, Miami (Florida).

Ratingen, den 16.2.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hoynigg', written in a cursive style.

Dr. Andreas Hoynigg
Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Solar8 Energy AG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Ich habe den Jahresabschluss der Solar8 Energy AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HGB erkläre ich, dass nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 vermittelt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die fristgerechte Rückführung der Anleihe durch die Gesellschaft von der zukünftigen Liquidität der Tochtergesellschaften oder alternativen Finanzierungsmöglichkeiten abhängig ist. Beide Sachverhalte konnten von mir im Rahmen der Prüfung nicht beurteilt werden. Diese vorausgeschickt erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Vermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und ich habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

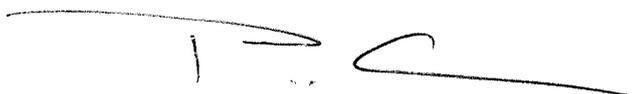
Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grund-

haltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit dem Aufsichtsorgan unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung feststelle.

Berlin, 15. März 2018



Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin



Solar8 Energy AG

Erwerb, Finanzierung, Verwertung von Beteiligungen
Kaiserswerther Str. 115

40880 Ratingen

Seite 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.